

eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort ganz oder in Teilbeträgen glattzustellen.

Aus Termingeschäften stammende Kontoposten werden bei jeder Saldofeststellung zuerst gegeneinander aufgerechnet; das danach aus Termingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt.

- Die Bestimmungen (Abs. 1, 2 u. 4-6) finden für börsenmäßige Geschäfte in Waren entsprechende Anwendung.
29. Die Bank darf sich zur Ausführung aller Aufträge, wenn sie es nach ihrem besten Ermessen für zweckmäßig hält, Dritter (Personen, Firmen, Behörden) bedienen; sie haftet gegebenenfalls nur für sorgfältige Auswahl ihrer Beauftragten. Aufträge für das Ausland darf die Bank unübersetzt weitergeben; sie übernimmt für deren Auslegung durch die Beauftragten keinerlei Gewähr.

- Beim Handel in ausländischen Zahlungsmitteln (Wechseln, Schecks, Auszahlungen, Geldsorten u. dgl.) haftet die Bank, falls ein Gegengeschäft erforderlich ist, nur insoweit, als ihr selbst usancegemäß Rückgriffsrechte zustehen.
30. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge Aufruhrs, Streiks, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand veranlaßt sind.

31. Auskünfte und dergleichen, auch über An- und Verkauf von Wertpapieren, gibt die auskunfterteilende Stelle der Bank nach ihrem besten Wissen unter Ausschuß jeder Haftung; den einzelnen Angestellten ist es streng untersagt, irgend welche Auskünfte zu erteilen, die sich auf Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit usw. beziehen.

32. Quittungen und Mitteilungen einer Depositenkasse oder Abteilung werden durch je zwei hierzu bestellte Beamte gezeichnet, deren Namen durch Aushang am Schalter der Kasse bekanntgegeben sind.

Mitteilungen gelten, auch wenn sie unbestellbar zurückkommen, als dem Kontoinhaber zugegangen, wenn sie an seine letzte der kontoführenden Stelle bekanntgegebene Anschrift abgesandt sind; jede Aenderung der Anschrift ist der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch Bekanntmachungen der Bank in Tageszeitungen des Ortes der kontoführenden Stelle der Bank oder durch Aushang in den Schalterräumen der Stadtzentrale oder der kontoführenden Depositenkasse gelten als dem Kontoinhaber zugegangen.

Die Bank behält sich vor, diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abzuändern; die Abänderungen ersieht der Kontoinhaber aus der ihm mit dem Rechnungsabschluß regelmäßig zugehenden neuesten Fassung oder den Bekanntmachungen der Bank.

33. Sendungen jeglicher Art, sei es an den Kontoinhaber selbst, sei es in seinem Auftrage an Dritte, bewirkt die Bank nach ihrem besten Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für die Wahl von Art und Weg der Versendung; sie darf sich auch der Flugpost bedienen. Bei Wertsendungen wird der volle Wert angegeben oder durch Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft gedeckt. Wechsel und Schecks versendet die Bank mangels besonderer Weisung im eingeschriebenen Brief — im Verkehr mit ihren eigenen Niederlassungen auch durch Bahnhofsbrief — ohne besondere Versicherung; Verrechnungsschecks kann sie auch im gewöhnlichen Briefe versenden.

34. Die Gefahr unrichtiger oder fälschlich mehrfacher Uebermittlung von Erklärungen auf drahtlichem oder drahtlosem Wege oder durch Fernsprecher sowie die Gefahr unrichtiger Auslegung verstümmelter Telegramme zwischen der Bank und dem Kontoinhaber sowie nach auswärts oder an Dritte in seinem Auftrag oder Interesse trägt im Verhältnis zur Bank der Kontoinhaber. Telegraphische und telefonische Mitteilungen der Bank gelten vorbehaltlich brieflicher Bestätigung. Aufträge des Kontoinhabers, die nicht schriftlich oder telegraphisch erfolgen, braucht die Bank nicht auszuführen; ferner darf die Bank für alle Aufträge vor Ausführung Bestätigungen einholen, die sie in irgendeiner Form etwa für geboten hält.

35. Die Bank behält sich für jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Kontoinhabers die Berechnung einer Provision vor, insbesondere für die Kontoführung als solche, die Vornahme von Zahlungen und Ueberweisungen, die Ausstellung von Wechseln, Schecks und Kreditbriefen, die Einziehung von Werten jeder Art, die Besorgung neuer Bogen, die Domizilierung, die Akzeptierung und -einholung, die Einlieferung, Versendung und Auslieferung von Wertpapieren und Urkunden, die Gewährung von Vorschüssen und Sicherstellungen, die Vornahme börsenmäßiger Geschäfte und die über das übliche Maß hinausgehenden Prüfungen und Feststellungen sowie für ihre Mühewaltung bei Pfändung von Guthaben oder Depots oder bei sonstiger Sperrung durch zuständige Stellen.

Die Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind für das angefangene Kalenderjahr im voraus zu leisten. Die Gebührensätze werden durch Aushang oder in sonst üblicher Weise bekanntgegeben. Für die im Auslande ruhenden Werte gelten besondere Gebührensätze. Zu einer Rückerstattung von Gebühren ist die Bank nicht verpflichtet.

36. Es steht der Bank frei, die weitere Annahme von Geldern oder Wertpapierdepots ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder bestehende Konten und Depots, soweit nicht besondere Fristen vereinbart sind, irtlos zu kündigen.

Für ihre Vorschüsse und sonstigen Kredite, ihre Bürgschaften, Akzpte und sonstigen Wechsel- oder Scheckverbindlichkeiten kann die Bank jederzeit eine ihr genehme Sicherstellung beanspruchen und nachfordern, auch durch Sicherungsübereignung und durch Abtretung von Forderungen jeder Art. Die Bank darf die sofortige Glattstellung oder Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen, wenn die Sicherstellung nicht unverzüglich geleistet wird. Befristete oder bedingte Verbindlichkeiten darf sie dabei in voller Höhe auf laufender Rechnung belasten.

Verpflichtungen in ausländischer Währung, die die Bank im Auftrage des Kontoinhabers oder zur Abwicklung eines mit ihm abgeschlossenen Geschäfts eingegangen ist, darf sie jederzeit eindecken.

Trägt der Kontoinhaber trotz Aufforderung den buchmäßigen Schuldsaldo nicht rechtzeitig ab, so darf die Bank den Schuldsaldo mit etwaigen Gegenforderungen des Kontoinhabers verrechnen, gleichviel aus welchem Anlaß und gegen welche Niederlassung der Bank sie begründet sind. Währungsguthaben oder Währungsschulden darf die Bank dabei nach ihrem besten Ermessen verwerten oder eindecken.

37. Die Bank kann eine Geschäftsverbindung als fortbestehend ansehen, bis ihr eine ausdrückliche Erklärung über die Beendigung zugegangen ist.

38. Beim Ableben des Kontoinhabers haben sich die Erben durch Erbschein, die Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf die Bank mit befreiender Wirkung an denjenigen leisten, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist.

Werden der Bank ausländische Ausweise vorgelegt, so darf sie sich diese anstatt der Urkunden in Abs. 1 dienen lassen. Sie wird die Urkunden sorgfältig prüfen, haftet jedoch weder für deren Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit noch für deren Auslegung.

39. Die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank sind, soweit nicht bei einzelnen Geschäften besondere Abreden getroffen werden, für beide Teile Erfüllungsort. Die Kassenstunden werden durch Aushang bekanntgemacht. Wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung unterwirft sich der Kontoinhaber dem deutschen Recht. Zuständig zur Entscheidung ist ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I Berlin; die Bank kann auf die Ausschließlichkeit verzichten.

40. Erklärungen des Kontoinhabers, die den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ widersprechen, begründen, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Verpflichtung der Bank.

Datum des Poststempels.

Depot-Nr. 1427 Konto-Nr. Buch-Nr. 4 Folio 1064

*1. 5. 33 mit 3 Rm Depotsaldo*

*Herrn Bank-Prat Käufers von für 300 Rm (Kant)*

*1500 Rm) Abloshung an*

*Plu - Silvio Berg Leipzig*

*Hauptstr. 13*

*Separat Konto Kehr Monumenta Jenuaciahistorica*

## Die DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Stadtzentrale Abteilung A, Berlin W 8, Mauerstraße 26-27,

beehrt sich Ihnen anbei d. *ku* Staffelauszug Ihre *o* Kont *as*, ab-

geschlossen zum 31. Dezember 1932 mit nachstehende *in* Sald *t*:

| zu Ihren Lasten                               | zu Ihren Gunsten | Wert     |
|-----------------------------------------------|------------------|----------|
| <i>Auszug geprüft &amp; richtig befunden.</i> | <i>2. 567.38</i> | 31.12.32 |
| <i>Kontobuch mit Kontopost 22. 1933</i>       |                  |          |
| <i>Gr. Kehr an in 8. 11. 1933. 1933.</i>      |                  |          |
| <i>gehandt. 12. 11. 1933.</i>                 |                  |          |

zur gefl. Prüfung zu überreichen. Bei Richtigbefund wollen Sie den anhängenden Vordruck möglichst umgehend mit Ihrer Unterschrift versehen an die

## DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-GESELLSCHAFT

Stadtzentrale-Oberbuchhalterei, Berlin W 8, Kanonierstraße 29-30

einsenden.

— Allgemeine Geschäftsbedingungen umstehend —

Die Kontobestätigung liegt im beiderseitigen Interesse; ihre umgehende Einsendung an die Stadtzentrale-Oberbuchhalterei wird zur Vermeidung von Erinnerungen und Portokosten dringend erbeten. Auch Mitteilungen über Abweichungen im Saldo sind nur an die genannte Abteilung zu richten.